

armenischen Frage (s. d. Art. Armenien, Patr.) bereiteten, stets eine unerschütterliche Festigkeit, verbunden mit seltener Klugheit, bewiesen. Gegenwärtiger apostolischer Patriarchalvicar und apostolischer Delegat ist Anton Maria Grasselli, Minorit, geboren 1827 im Venetianischen. Er wurde 1874 als Visitator und apostolischer Vicar der Molbau zum Bischof von Trapezopolis i. p. i. ernannt und im Januar 1875 auf das Erzbisthum Colossi i. p. i. promovirt. Seine Residenz ist in Pera, bei der neuen Cathedrale SS. Trinitatis der Lateiner. Katholiken zählt man im ganzen Vicariate mehr als 30 000, welche von 45 Welt- und etwa 60 Ordenspriestern pastovirt werden. Zu ersteren werden auch die Gesandtschaftscapläne gezählt, da die bei der Pforte beglaubigten Gesandten durch Decret der Propaganda vom Jahre 1771 das Privilegium genießen, eigene Capläne zu halten. An Ordenspriestern finden sich: Lazaristen, Franciscaner, Reformaten und Conventualen, Kapuziner, Minoriten-Observanten und Dominicaner, welche je unter einem apostolischen Präfecten stehen. Die Jesuiten gründeten 1864 auch wieder eine Missionsanstalt und ein Collegium (der hl. Pulcheria) in Constantinopel; über den 1878 verstorbenen Gründer und zweiten Rector des Collegiums, P. Joseph Romano, vgl. „Kathol. Missionen“, Freiburg 1878, 216 ff. Neben Schulbrüdern sind auch barmherzige Schwestern (seit 1839) und Schwestern Unserer Lieben Frau von Sion in Mädchenschulen, Waisenhäusern und Spitälern thätig. Die deutschen Katholiken sind die allerverlässlichsten in Constantinopel. Während die anderen Nationen längst schon ihr eigenes Heim haben, fehlt dieß noch den Deutschen. Nach dem „Katholischen Missionen“ (Freib. 1882, 38 f.) veröffentlichten dieselben neuestens einen längeren Aufruf zur Unterstützung der deutschen Mission, namentlich der Schulen, in der türkischen Hauptstadt, da der deutsche Missionar immer noch im Hause der Lazaristen wohnen muß, und die sieben durch den Culturkampf aus der Heimat vertriebenen deutschen barmherzigen Schwestern seit 1874 ihre Schule und ihr Waisenhaus nur in einem kleinen gemieteten Holzhaufe haben. (Vgl. noch: Le Quien III, 660 sqq.; Moroni, Dizion. XVIII, 89 sqq.; XCVIII, 59 sqq.; Mejer, Propaganda II, 418. 519 f.; Sams, Gesch. d. Kirche Christi III, 595 ff.; M. Belin, Hist. de l'église latine de C., Paris 1872.)

V. Armenisches Patriarchat, s. d. Art. Armenien I, 1340—1343.

VI. Synoden. A. Allgemeine. 1. Die zweite allgemeine im J. 381, von Kaiser Theodosius I. zusammenberufen zur Befestigung des nicänischen Glaubens, zur Vereinigung der Semiarier mit der Kirche und zur Regelung der Befetzung des Stuhles von Constantinopel. Anwesend waren 150 orientalische Bischöfe. Den Vorsitz führte Anfangs Meletius von Antiochien, nach seinem baldigen Tode Gregor von Nazianz und bald darauf Nectarius. Es wurde zuerst

über die Befetzung des Stuhles von Constantinopel verhandelt, indem erklärt wurde, daß der Syniter Maximus, weil gesetz- und regelwidrig ordinirt, niemals Bischof gewesen; Gregor von Nazianz, vorläufig nur Bisthums-Administrator, wurde feierlich eingesetzt, und nach seiner baldigen Abbanung Nectarius auf den Patriarchenstuhl erhoben. Dann wurde das nicänische Glaubensbekenntniß feierlich bestätigt und mit einigen Zusätzen von der Menschwerdung und von der Gottheit des heiligen Geistes vermehrt, daher Symbolum Nicaeno-Constantinopolitanum, das nachher in der Kirche allgemeine Annahme fand und auf der vierten allgemeinen Synode wiederum gutgeheißen wurde. In dem ersten der vier Canones — die Griechen haben sieben — wurden alle Klassen von Arianern, die Eunomianer, Eudorianer, Photinianer, Apollinaristen und die Macedonianer (Pneumatomachen, s. d. Art.), anathematisirt. Von den weiteren drei Canones, welche sich mit Fragen der hierarchischen Gewalt beschäftigten, ist der dritte schon oben besprochen. Diese Synode, ursprünglich gar nicht als allgemeine berufen, erhielt erst später durch ihre Annahme von Seiten des Abendlandes den Rang einer allgemeinen. Die lateinische Kirche hat jedoch stets nur die dogmatischen Entscheidungen, niemals aber die Disciplinar-Canones anerkannt (Hefele, Conc.-Gesch. II, 1 ff.).

2. Die fünfte allgemeine Synode, im J. 553 von Kaiser Justinian I. nach Rücksprache mit Papst Vigilius (s. d. Art.) berufen, wurde unter dem Voritze des Patriarchen Eutychius von 151 Bischöfen gehalten wegen der großen Unruhen, welche die bekannten drei Kapitel in der Kirche verursachten (s. d. Art. Dreikapitelstreit). Die dieser Synode zugeschriebenen fünfzehn Anathematismen gegen Origenes gehören nicht ihr, sondern einer *synodus oecumenica* vom Jahre 543 an (Hefele II, 854 ff. 790).

3. Die sechste allgemeine Synode vom 7. November 680 bis 16. September 681, unter Constantin Pogonatus (s. d. Art.) in einem kuppelartig gewölbten Saale des kaiserlichen Palastes (s. d. Art. Trullanische Synoden) gehalten. Den Vorsitz hatten die Legaten des Papstes Agatho; verhandelt wurde in 18 Sitzungen, bei denen Anfangs kaum 100, später aber 174 Bischöfe anwesend waren, über die Monotheliten (s. d. Art.), und der katholische Glaube ward nach Erklärung der Anhänglichkeit an die früheren fünf allgemeinen Concilien festgestellt. Disciplinar-Canones hatte sie so wenig als die fünfte allgemeine Synode erlassen. In einem eigenen Schreiben erbat die Synode vom Papste die Bestätigung ihrer Beschlüsse (Hefele III, 260 ff.).

4. Die achte allgemeine Synode vom 5. October 869 bis 28. Februar 870 in der Sophienkirche unter Kaiser Basilus Macebo und Papst Hadrian II. Dieser Kaiser hatte seinen früheren Mitregenten vom Throne und dessen Creatur, den schismatischen Photius, vom Patriarchen-